

itende Redakteure): Deskchef: Manhef: Marcus Schwarze. Chef vom rg Peter Herrmann. Regionales: Birgit n, Reise: Michael Defrancesco. Kultur: srt: Jochen Dick. Optik: Jens Weber.

identen in Berlin, Paris, Moskau, Waid London und beziehen die Nachi und epd.

ntakt zur Redaktion

legionalsport: Emmeransstraße 27, 131) 2827-602, Fax (06131) 2827ein-zeitung net

Just-Horch-Str. 28, 56070 Koblenz Fax (0261) 892-770 n-zeitung.net

ntakt zum Verlag

eransstraße 27, 55116 Mainz r-rhein-zeitung.de nate Brog

nbH, August-Horch-Str. 28, äftsführer: Hans Kary

:leistungsgesellschaft mbH, äftsführerin: Dr. Ulrike Schröder

, Fax (06131) 2827-215/-172 er-rhein-zeitung de enbestellung im Internet: itung de

72 vom 1. Januar 2013

rvice: Fax (06131) 2827-161 -rhein-zeitung.de

hein-Zeitung für Anransstraße 27, 55116

Fr. 10 bis 17 Uhr

im Monatsabo: € 21,20 (inkl. 7% stellung im Ausland und/oder per

enden wir Recycling-Papier ote von mindestens 70 Prozent

## Jobcenter übernimmt Fahrtkosten

Gericht Zum Arzt nach Frankfurt: Hart-IV-Empfänger bekommt Geld erstattet

Mainz. Das Sozialgericht Mainz hat in einer mündlichen Verhandlung entschieden, dass ein Hartz-IV-Empfänger aus Mainz beim Jobcenter Fahrtkosten nach Frankfurt für notwendige Facharztbesuche als "Mehrbedarf" geltend machen darf.

Der in der Nähe von Mainz lebende Kläger wurde in seinem Heimatland verfolgt und gefoltert. Er leidet an einer schweren Traumastörung und ist in regelmäßiger fachärztlicher Behandlung Frankfurt, wohin er mit öffentlichen Verkehrsmitteln fährt. Seinen Antrag auf Gewährung einer "Sonderleistung" für die Fahrtkosten nach Frankfurt in Höhe von jeweils 9,35 Euro lehnte das beklagte Jobcenter mit der Begründung ab, dass in diesem Fall die Voraussetzungen für die Gewährung eines sogenannten Mehrbedarfs nicht

vorliegen würden. Zur Begründung verwies die Behörde zum einen darauf, dass der Kläger zu einem Facharzt am Wohnort wechseln könne. Darüber hinaus seien Fahrtkosten bereits abschließend durch die pauschal gewährte Regelleistung abgedeckt, sodass der Kläger gehalten sei, für im Streit stehenden Kosten auf die Regelleistung zurückzugreifen oder sie aus diesen Mitteln anzusparen.

In der mündlichen Verhandlung wies das Sozialgericht das Jobcenter jedoch unter anderem darauf hin, dass Fahrtkosten nach dem Gesetz zwar grundsätzlich in der Regelleistung als Bedarf enthalten sind, dies jedoch nur in durchschnittlicher Höhe. Mittlerweile erkenne das Gesetz an, dass es außergewöhnliche Lebenssituationen gebe, in denen nicht nur einmalig, sondern laufend besondere

Bedarfe entstehen, die etwa durch ein Ansparen nicht mehr aufgefangen werden können. In diesem Fall müsse das Jobcenter zusätzliche Leistungen gewähren.

Zu Gunsten des Klägers war zu berücksichtigen, dass er aus medizinischen Gründen seine Ärzte in Frankfurt aufsuchen musste, da.es ihm wegen seiner Krankheit sehr schwer falle, Vertrauen zu neuen Ärzten aufzubauen. Seine Ärzte waren zudem Spezialisten für die Therapie von Folteropfern. Diese Besonderheiten verursachen dem Kläger laufend überdurchschnittlich hohe Fahrtkosten. Würde man ihn darauf verweisen, diese Kosten aus der Regelleistung zu bestreiten, käme dies faktisch einer Kürzung des Regelbedarfs gleich. Das Jobcenter hat einem gerichtlichen Vergleich zugestimmt die Übernahme der Fahrtkosten bewilligt.

d